

FRAUEN FAHNEN FREIE WORTE

VORMÄRZ UND REVOLUTION 1848 IN AALEN



**Aalener Jahrbuch 1998
Herausgegeben vom Geschichts-
und Altertumsverein Aalen e.V.
Bearbeitet von Roland Schurig**

Mit Gott für eine bessere Zeit

Über die Bauernbefreiung in Württemberg

Unter dem Einfluß der großen französischen Staatsumwälzung von 1789 nahmen auch in unserem Land Staat und Gesellschaft eine neue Gestalt an. Im Herzogtum Württemberg waren die Bauern im allgemeinen besser gestellt als in den deutschen Ländern östlich der Elbe. Mit Ausnahme weniger Dörfer standen sie unmittelbar unter der Landeshoheit.

Die Bauern waren im erblichen Besitz des bebauten Bodens. Dieser war in Württemberg in kleine und kleinste Stücke zersplittert. Auch in Altwürttemberg waren die Bauern damit großteils nicht Eigentümer ihrer Güter. Diese waren von einem Grundherrn, sei es dem Landesherrn, einer Stadt oder einem Spital oder sonst einer Stiftung geliehen. Dafür hatten die Inhaber eine Abgabe zu zahlen, und beim Übergang an einen anderen Besitzer durch Erbschaft oder Kauf bezog der Grundherr einen Teil der Hinterlassenschaft oder des Kaufpreises.

Zu diesem Altwürttemberg kam nun Anfang des 19. Jahrhunderts ein Neuwürttemberg hinzu. Herrschaften und Gebiete, die in der Vergangenheit nur den Kaiser über sich hatten und damit reichsunmittelbar waren: Fürsten, Grafen, Reichsritter, Abteien, Reichsstädte - sie alle wurden dem zum Kurfürsten und dann zum König erhobenen Landesherrn von Württemberg unterworfen.

In einem Teil dieser kleineren oder größeren Gebilde war die Lage des Bauernstandes ungünstiger als in Altwürttemberg. Je kleiner der Herrschaftsbereich war, umso empfindlicher konnte der Druck des Herrn werden. Den adeligen Herren mußten von den Untertanen Fronen geleistet werden. Zudem waren insbesondere in Oberschwaben die Güter nicht erblich, sondern nur auf Lebenszeit - Fallehen nannte man solche Güter - übergeben.

Die Klöster, die an Württemberg kamen, wurden aufgehoben, ihr Besitz ging an den württembergi-

schen Staat, zum Teil auch an den Landesherrn persönlich über, ohne daß man sich um die Heiligkeit des Eigentums kümmerte. Die Reichsstädte verloren ihre Selbständigkeit und ihr bisheriges Gebiet bildete jetzt einen Teil des württembergischen Staatsgebietes. Der Adel dagegen, sowohl der hohe - hauptsächlich die Fürsten, z.B. die von Hohenlohe, von Waldburg, von Thurn und Taxis und von Oettingen-Wallerstein - als auch der niedrige, die bisherige Reichsritterschaft - hauptsächlich Freiherrn, z.B. die von Gemmingen, von Gültlingen und von Woellwarth wurden zwar von König Friedrich unter seine starke Hand gebeugt und auf die Stellung bloßer Gutsbesitzer gestellt. Aber der im Jahre 1815 gegründete Deutsche Bund nahm sich dieser früheren Reichenmittelbaren an. Die Gegner König Friedrichs beriefen sich auf die Bundesakte, die Verfassungsurkunde des Deutschen Bundes, die Regelungen zu Gunsten der Mediatisierten enthielt.

Der Deutsche Bund war ein Staatenbund, der gewisse Elemente staatlicher Einheit aufwies und über verschiedene ständige Einrichtungen verfügte. Der Einfluß Österreichs und Preußens mit ihren Sonderinteressen war so groß, sodaß er nur locker organisiert sein konnte. Die Bundesmitglieder hatten einander gegen jeden Angriff beizustehen. Neutralität und Sonderfrieden waren dadurch nicht mehr möglich. Artikel 13 der Bundesakte sah vor, daß in allen Bundesstaaten »eine landständische Verfassung stattfinden werde«.

Um einer Wiederherstellung der Stände im altwürttembergischen Sinne und einer vom Deutschen Bund aufgenötigten Verfassung zuvorzukommen, durch die die Mediatisierten zu viele Rechte erhalten würden, berief König Friedrich schon für den März des Jahres 1815 einen Landtag ein und legte diesem einen Entwurf einer Verfassung vor, die so-

fort danach in Kraft treten sollte. Die künftige Landesvertretung sollte nur noch aus einer Kammer mit fünfzig Stimmführern des hohen und niedrigen Adels, vier Vertreter der Kirche und der Universität, sieben Deputierten der »guten Städte« und 64 Abgeordneten der Oberamtsbezirke bestehen. Der Verfassungsentwurf wurde jedoch vom Landtag abgelehnt. Mit der Ablehnung begann ein vier Jahre dauernder Kampf um die Gestaltung der Verfassung in Württemberg. Die Altwürttemberger bestanden auf der Wiederanerkennung der von Friedrich aufgehobenen landständischen Verfassung, die nunmehr trotz ihrer oligarchischen Züge als das »alte gute Recht« gefeiert wurde. Diese Verfassung sollte mit gewissen Abänderungen auf Neuwürttemberg ausgedehnt werden.

Am 30.10.1816 verstarb König Friedrich I. überraschend.

Ihm folgte sein Sohn Wilhelm.



König Wilhelm I. von Württemberg

Gleich zu Beginn der Regierungszeit von König Wilhelm I. kam es in den Jahren 1816/1817 zu katastrophalen Mißernten. Die Stimmung im Volk und insbesondere bei der bauerlichen Bevölkerung war aufs Äußerste gereizt.

Am 03. März 1817 wurde ein königlicher Verfassungsentwurf erstellt, der im § 61 folgende Regelung enthält:

»Die Bestimmungen, unter welchen die auf besondere Rechtstitel sich gründenden persönlichen Dienste und Abgaben, auch anderer Reallasten losgekauft und verwandelt werden können, beruhen zwar im allgemeinen auf einer gütlichen Übereinkunft oder auf einer von dem Grundsätze der Entscheidung ausgehenden richterlichen Bestimmung; wegen der Bauernlehen und Leibeigenschaft wird jedoch zum voraus festgesetzt:

1. Dem Fallehensvertrage kann unter den jetzt bestehenden staatsbürgerlichen Verhältnissen die Folge nicht gegeben werden, daß der Lehensherr den im Besitze dieser Güter befindlichen Familien solche entziehen oder die Bedingungen und Abgaben lästiger als die zuletzt bestandenen machen dürfe; vielmehr wird zum Besten der Landeskultur jedem Fallehensbesitzer das Recht verliehen, gegen eine vollständige Entschädigung des Lehensherrn für den aus seinen Rechten fließenden Ertrag das Lehen in Eigentum zu verwandeln.

2. Erblehengüter und anderen geschlossene, nicht fallenbare Bauernhöfe dürfen sowohl durch Erbschaft als auf andere Art nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten getrennt werden.

3. Da mit der Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte das Leibeigenschaftsverhältnis nicht verträglich ist, so wird dasselbe, wo solches noch besteht, mit seinen Wirkungen in dem Maße aufgehoben, daß die Berechtigten für die damit verbunden gewesenen Nutzungen eine von den bisherigen Leibeigenen zu leistende billige Entschädigung erhalten.

Auswandernde hingegen sind von Bezahlung des Manumissionsgeldes frei.«¹

In der Verfassung von 1819 wurde der Satz aufgenommen: » Die Leibeigenschaft bleibt auf immer aufgehoben«. Hätte König Wilhelm I. freie Hand

gehabt, so wäre schon jetzt die Leibeigenschaft verschwunden, die Bauern hätten die ihnen geliehenen Güter als Eigentum bekommen, und die auf dem Grund und Boden lastenden Abgaben hätten sie ablösen, d.h. durch eine Kapitalzahlung sich von ihnen befreien können. Aber die Rücksicht auf den Deutschen Bund und die Großmächte Österreich und Preußen veranlaßten ihn zu großen Zugeständnissen an den Adel, vornehmlich den hohen Adel, die sogenannten Standesherrn, die der neugebildeten ersten Kammer als erbliche Mitglieder angehörten. Mit den einzelnen Standesherrn wurden der Reihe nach und mit dem reichsritterlichen Adel insgesamt Vereinbarungen getroffen. Ihnen wurde das Recht zugestanden, die Ortsvorsteher in ihren Gemeinden zu ernennen; die Standesherrn durften Bezirkspolizeiamter einrichten, die den königlichen Oberämtern gleichstanden. Der Fürst von Thurn und Taxis und zwei Fürsten von Hohenlohe durften auch fürstliche Amtsgerichte errichten, nach deren Entscheidungen dann immerhin an den königlichen Gerichten Berufung eingelegt werden konnte. Württemberg wurde dadurch in zwei Teile gespalten. Die größere Hälfte unterstand unmittelbar dem König und seinen Behörden, die kleinere war zunächst adeligen Herren untertan, die dann allerdings wieder den König und die königlichen höheren und höchsten Behörden über sich hatten.

Diese Teilung in eine königliche Hälfte und in eine adelige, deren Einwohner sich gelegentlich Stiefkinder Württembergs nannten, zeigte sich auch im Gang der Bauernbefreiung. Die bauernfreundlichen Maßnahmen des Königs beschränkte sich vorläufig auf den königlichen Teil Württembergs. Wohl wurde die Leibeigenschaft auch vom Adel aufgehoben, aber von den Leistungen, zu denen sie verpflichtete, wurden nur diejenigen Leibeigenen befreit, die den Staat oder eine Gemeinde oder eine Stiftung zum Leihherrn hatten. Die Untertanen der adeligen Herren mußten diese Abgaben fast überall noch weiter bezahlen. Die Grundherrschaft blieb im adeligen Teil Württembergs weiterhin bestehen, vor allem in den standesherrlichen Gebieten Oberschwabens wurden die Höfe nach wie vor nur auf Lebenszeit verliehen, während im königlichen Württemberg jeder Besitzer eines Fallerhens - eines

lebenslanglich verliehenen Gutes - unter günstigen Bedingungen das Eigentumsrecht erwerben konnte. Erst in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts kam man dann einen Schritt weiter. Nach langen und schwierigen Verhandlungen kamen drei Ablösungsgesetze zustande. Durch eines dieser Gesetze (27. bis 29. Oktober 1836) wurden die leibeigenschaftlichen Leistungen endlich auch für die früheren Leibeigenen des Adels aufgehoben. Die Leihherren erhielten dafür eine Entschädigung aus der Staatskasse in der Höhe von 350 000 Gulden. Davon erhielt das fürstliche Haus Waldburg in Oberschwaben allein 110 000 Gulden. Teils aufgehoben, teils für ablösbar erklärt wurde durch ein zweites Gesetz die sogenannten Beden, Abgaben, die meist von ganzen Gemeinden bezahlt wurden. Die Abgabe wurde vor Jahrhunderten eingeführt und paßte nicht mehr in die Verhältnisse. Die Entschädigungen, die teils vom Staat, teils von den bisher Abgabepflichtigen aufgebracht wurden, betrugen für die Abgaben rund 1,5 Millionen Gulden. Nach dem dritten Gesetz konnten die Fronen, soweit sie nicht für öffentliche Zwecke - Staat, Kirche, Schule, Gemeinde usw. - zu leisten waren, auf Verlangen der Abgabepflichtigen abgelöst werden. Darunter fielen insbesondere die landwirtschaftlichen Fronen aber auch Fuhrfronen und Jagddienste. Hier betrugen die Entschädigungen, die wiederum größtenteils von der Staatskasse übernommen wurde, über vier Millionen Gulden. Die Hälfte davon floß an die Adeligen des Jagstkreises.

Ludwig Uhland, damals Landtagsabgeordneter in Stuttgart, hatte bei der Abstimmung in der zweiten Kammer alle drei Gesetze abgelehnt, da ihm die Entschädigung zu hoch schien. In der Tat hatte der Adel ein gutes Geschäft gemacht. Allerdings verlor er wiederum einen Teil seiner Vormachtstellung. Deshalb hieß es auch im Ausschlußbericht der Standesherrn zu den Gesetzen von 1836: »Möge dies Opfer das letzte sein, das gefordert wird!«. Dieser Wunsch des Adels ging jedoch nicht in Erfüllung. Mit der Kunde von der Februarrevolution in Paris kam es auch in Württemberg zu Unruhen. Bereits bei den Brodkrawallen - 1847 war ein Jahr der Teuerungen - wurden nach dem König Steine geworfen. Wilhelm I. mußte am 9. März

1848 ein liberales Ministerium einsetzen. Am 18. Mai 1848 wurde das neue Reichsparlament in Frankfurt eröffnet. Viele kluge Köpfe meinten problemlos ein »Deutsches Reich« gründen zu können. Die Grundrechte des deutschen Volkes wurden am 31. Dezember verkündet. Die Reichsverfassung wurde auch in Württemberg eingeführt. Als der Rumpf des Reichsparlaments jedoch nach Stuttgart kam und über die württembergische Armee verfügen wollte, wurde es aus der Hauptstadt vertrieben. Ständeversammlungen im Dezember 1849 sowie im Juli und November 1850 mußten aufgelöst werden, da ihre demokratischen Mehrheiten keine angemessene Revision der Verfassung zustande brachten.

Die Großmächte waren unterdessen aus der Betäubung erwacht und hatten sich untereinander verständigt. Württemberg trat wie die anderen Staaten in das alte Bundesverhältnis zurück und begnügte sich mit seiner alten Verfassung. Veränderungen kamen trotzdem zustande. Die adeligen Gerichte und Oberämter wurden aufgehoben. Das Recht der Ernennung von Ortsvorstehern wurde den adeligen Herren genommen. Alle Württemberger standen nun unter den königlichen Behörden. Die Grundentlastung wurde bereits durch das Gesetz vom 14. April 1848 vollendet. Die Ablösung des Zehnten erfolgte durch Gesetz vom 17. Juni 1849. Das erste der beiden Gesetze hatten die Standesherrn, um nicht am Ende ganz ohne Entschädigung enteignet zu werden, einstimmig angenommen. Auch die dreizehn Vertreter des ritterschaftlichen Adels, die in der zweiten Kammer saßen, stimmten nicht dagegen. Das Zehntgesetz kam ohne die erste Kammer zustande; die nötige Zahl von Mitgliedern fand sich nicht zusammen. Die Beratungen wurden dort deshalb eingestellt. Dies hatte jedoch die selbe Wirkung, wie wenn sie den Beschlüssen der Abgeordnetenversammlung zugestimmt hätte.

Durch das Gesetz vom 14. April 1848 wurde die Grundherrschaft als solche - das Eigentumsrecht des Grundherrn an den von ihm verliehenen Gütern - ohne Entschädigung aufgehoben. Der Bauer wurde zum Eigentümer von Grund und Boden erklärt, der ihm bisher nur leihweise übertragen war. Wurden als Entschädigung im Jahre 1836 noch eine

Kapitalisierung auf das zwanzig- und zweiundzwanzigeinhalbfache des durchschnittlichen Jahresertrages festgelegt, so einigte man sich nun auf das sechzehnfache, teils nur das zwölffache des Jahresertrages. Die Verwaltungskosten wurden zuvor noch abgezogen. Das Zehntgesetz vom 17. Juni 1849 bestimmte als Ablösesumme ebenfalls den sechzehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrages. Soweit die Abgaben in der Vergangenheit in Feldfrüchten bestanden hatten, wurden für die Berechnung der Entschädigung Preise zugrunde gelegt, die mindestens um ein Viertel hinter den Marktpreisen des Jahres 1848 zurückblieben. Die Tilgungsfrist für die Ablösung betrug 25 Jahre. Das Ablösungsgeschäft zog sich dadurch bis in die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts hinein.

Auf Grund des ersten und eines ergänzenden Gesetzes wurden damit über zwanzig Millionen Gulden an Ablösungskapitalien bezahlt. Der württembergische Staat erhielt über sieben Millionen. Über vier Millionen Gulden erhielten die Standesherrn - allein an den Fürsten von Thurn und Taxis wurden 1,25 Millionen Gulden als Entschädigung gezahlt. Der niedere Adel erhielt über zwei Millionen. Im Zusammenhang mit dem Zehntgesetz flossen 48 Millionen Gulden. Davon erhielt der Staat fast die Hälfte. Zweieinhalb Millionen erhielt die Hofdomänenkammer, d.h. die königliche Familie. Die Standesherrn erhielten fünf Millionen, davon flossen dem Hause Hohenlohe zwei Millionen zu. Der niedrige Adel erhielt 1,5 Millionen Gulden. Der Staat trug diesmal nicht zu den Entschädigungen bei; er hatte kein Geld dazu.

Der Adel kam diesmal nicht so gut weg wie im Jahre 1836. Die Standesherrn und vormalige Reichsritterschaft büßten über 10 Millionen ein. Die Abgabepflichtigen profitierten auf Kosten des Staates, der Hofdomänenkammer, der Kirchen, Schulen, Stiftungen, des Adels und der sonstigen Berechtigten 66 Millionen Gulden. Diese Beträge wurden von der Regierung errechnet.

Aufbruch der Grundholden im Jahre 1848

Namentlich durch die Rheinbundakte von 1806 wurden eine Reihe vormaliger Reichstände - darunter auch ein Teil des Gebiets der Fürsten von Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Spielberg - der württembergischen Landeshoheit unterworfen. Dadurch kam eine bunte Mannigfaltigkeit bauerlicher Rechtsverhältnisse nach Württemberg herein, die eine einheitliche Neuordnung zwar umso wünschenswerter machte, zugleich aber auch er-

schwerte. Wie bereits ausgeführt, war der König in Altwürttemberg bis auf wenige Ausnahmen der einzige Grundherr. Leibeigene fremder Herrschaften gab es nur in verhältnismäßig geringer Zahl und die grundherrlichen Rechte, sowie die Zehnten waren zum weitaus größten Teil entweder in der Hand des Landesherren vereinigt, oder sie standen Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen zu, die der Aufsicht der Regierung unterstellt waren. Bis zum Jahre 1848 zerfiel Württemberg damit in zwei Hälften, eine königliche, in der die Auflösung des bauerlichen

52

Part-Kreis.

5. Adelmansfelden. E. 886. Dazu gehören:	
1. Döhler 61.	9. Ochlmühle 16.
2. Döllshäusle 18.	10. Ottenhof (Kolonie). 49.
3. Gaid 91.	11. Papier-M. 20.
4. Gerren-M. 4.	12. Schleißhäusle 14.
5. Auerberg 30.	13. Söckten 67.
6. Meiselgebren-G. 7.	14. Vorderwald 35.
7. Mittelwald 14.	15. Vorhardsweller 6.
8. Möder 24.	16. Wendenhof 16.
G.E. (mor. 117 Kath. Fil. von Böhlerzell) 1338.	
Fil. v. Ober-Gödingen: P. 15. d. Adelmansfelden: die übrigen.	
Ev. Pfr: M. Wolf. Schulth: A.W. Pommer.	
(G. 2. zu Adelmansfelden (mit den Parz. G. 11. 12. u. 14.).	
a) an dem privat. Limpurg. Anteil zu 1/2. die drei Grafen	
v. Pädler 1/2, Johann die Büßl. und Gräfl. v. Wittgen-	
stein'sche Familie 1/2.	
b) an dem gemeinschaftlichen Theil: die Gräfin v. Witt-	
genstein, geb. Gräfin v. Pädler: 1/2.	
4. Dewangen. E. 308. Dazu gehören:	
1. Aushof 15.	12. Rohlböfse (Giggerle). 4.
2. Bernhardsdorf 78.	13. Rummhof 8.
3. Dronnenhäusle 14.	14. Lusthof 5.
4. Degenhof 9.	15. Rauburr 11.
5. Dreberhöfse 10.	16. Reichenbach 230.
6. Faulbernhof 34.	17. Riegelhof 5.
7. Groß-Deizerhof 9.	18. Rodamsbüfse 135.
8. Galdenhäusle 8.	19. Rothold 3.
9. Gobenstraß 2.	20. Schultheißen-G. 7.
(Gredenbüfse.)	21. Streißbüfse 6.
10. Gütenbüfse 30.	22. Trübenrente (Stöden). 9.
11. Klein-Deizerhof 9.	E. (mor. 62 Ed.L.) 949.
Ev. Fil. von Haken: P. 10. den Essingen: P. 1. u. 21. von	
Fachsenfeld: P. 2. u. 18.	
Kath. Pfr: Herzer. Schulth: Starg.	
(G. 2. von der Parz. 19. u. 22. Freibr. v. Wilmwart-Laubach.)	
5. Essingen. E. (mor. 12 Kath. Fil. v. Lautern) 1657.	
Dazu gehören:	
1. Birkhof 8.	8. Lir 2.
2. Blümle 2.	9. Ober-Tolbenhof 6.
3. Dauermang 14.	10. Ochlmühle 8.
4. Dürchhaus 3.	11. Schmalberg 3.
5. Herrmannsfeld 35.	12. Schwanzelhof 6.
6. Hohenroden 12.	13. Syrenhof 16.
7. Lauch Kling 6.	14. Trauchenweiler 8.

Oberamt Haken.

53

15. Unter-Tolbenhof. 9.	18. Zolhof 8.
16. Weiberhaus 9.	19. Zolhaus 10.
17. Weinschenhof 5.	G.E. (mor. 12 Kath.) 1828.
Ev. Pfr: M. Mann. Schulth: König.	
G. 2. a) die Freibr. v. Wilmwart, Lauternburg, Essingen zu	
1/2. an Essingen, Johann zu den Parz. 1. 3-7. 10-12.	
16. u. theilm. zu den Parz. 2. 8. 14. u. 19.	
b) Graf v. Degenfeld, Schomburg: zu 1/2. an Essingen,	
und theilm. zur Parz. 14.	
c) Freifrau v. Gemmingen, geb. v. Wilmwart, und	
d) Freibr. v. Werned, theilm. zu d. P. 8. 9. 13. 15. u. 17.	
Patr. die vier genannten Familien.	
6. Fachsenfeld. E. 521. Dazu gehören:	
1. Aßalterried 49.	7. Scheeren-M. 8.
2. Bodenbach 8.	8. Schloßkreute 31.
3. Frankeneich 11.	9. Spis 6.
4. Mühlhäusle 12.	10. Steinfurth 5.
5. Pfannenstiel 235.	11. Waiblingen, M. 90.
6. Sanzenbach 7.	G.E. (mor. 697 Kath.) 983.
Ev. Fil. von Fachsenfeld: die Parz. 3. 4. 6. u. 10.	
Kath. Fil. von Demangen: die Kath. in Fachsenfeld u. Parz. 2.	
v. Abtsmünd: 5. 7. 8. v. Hofen: 1. v. Hüttingen: 11.	
Ev. Pfr: M. Wasther. Schulth: Steegmaier.	
G. 2. von Fachsenfeld mit den Parz. 2. 5. u. 10. Freibr. Karl	
v. Wornbüler, theilm. die Freifrauen v. Hugel u. v. Irms-	
traut, geb. v. Wilmwart; v. d. Parz. 1. 3. 8. 9. u. 11. Freibr.	
v. Wilmwart-Laubach.	
Patr. die Freibr. v. Wilmwart u. v. Wornbüler.	
7. Heuchlingen. E. 557. Dazu gehören:	
1. Birkhof 5.	5. Kleinmader-G. 16.
2. Holzleuthe 113.	6. Maderhof 15.
3. Holzleuthe-G. 4.	7. Riedhof 12.
4. Ziarth 3.	8. Stöckich 3.
G.E. (mor. 9 Ed.) 695.	
Fil. von Heuchlingen: P. 2-8. v. Unter-Debingen: P. 1.	
Kath. Pfr: Mühlstein. Schulth: Tettner.	
8. Hohenstatt. E. 613. Dazu die Filiale:	
1. Baimenstain 3.	8. Fischhaus 8.
2. Bernhardsdorf 6.	9. Frankenhof 8.
3. Brerath 64.	10. Rirnhardtschhof 4.
4. Drakelhof 4.	11. Roderhof 9.
5. Durren 4.	12. Rehrhof 6.
6. Dungenberg 6.	13. Mairenhäuser 19.
7. Christhäuser 12.	14. Reichertschhofen 88.

Die Einwohnerzahlen der Schultheißeien Adelmansfelden, Dewangen, Essingen, Fachsenfeld, Heuchlingen und Hohenstadt im Hof- und Staatshandbuch von 1824.

Lehensverbandes möglich war und auch fast überall durchgeführt wurde und eine adelige, worin die Grundherrschaft erhalten blieb. Dazu kam, daß die Leibeigenschaft an sich aufgehoben war, die leibeigenschaftlichen Leistungen aber von den vormaligen Leibeigenen adeliger Herrschaften fast ausnahmslos weiter entrichtet wurden. Die beiden Standesherrn, die Fürsten von Oettingen-Wallerstein und von Oettingen-Spielberg verweigerten ihre Unterwerfung unter die Gesetze von 1836 bis zum Jahre 1848. In diesem Jahre kamen unter dem Einfluß der bürgerlichen Revolution die Gesetze zustande, die den Lehens- und Grundherrlichkeitsverband gegenüber Privatberechtigten schlechthin für aufgehoben erklärte. Die bäuerlichen Lasten mußten auch im Gebiet der Fürsten von Oettingen abgelöst werden.

Das Fürstentum Oettingen-Wallerstein hatte sein vielfach zersplittertes und von zahlreichen fremden Grundholden durchsetztes Territorium im Zuge der Säkularisierung arrondieren können, bevor es selbst 1806 von dem neuen Königreich Bayern mediatisiert wurde und 1810 infolge von Grenzausgleichung zwischen Bayern und Württemberg unter die Souveränität beider Staaten geriet. In den folgenden Jahren wandten sich die Einwohner der zu Württemberg gehörenden Gemeinden immer wieder »als gequälte Grunduntertanen« an den württembergischen König mit der Bitte um Abhilfe gegen ungerechtfertigte Forderungen vor allem von seiten der Standesherrschaft Oettingen-Wallerstein. Das Innenministerium in Stuttgart beauftragte daraufhin die Kreisregierung in Ellwangen mit umfangreichen Untersuchungen. Als Ergebnis wurden die unklaren Rechtsverhältnisse gerade in der Herrschaft Oettingen - Wallerstein herausgestellt. Nicht zu bestreiten war, daß seit 1824 immer mehr Pflichtige mit der Standesherrschaft in Prozesse verwickelt waren. Die Gründe blieben jedoch oftmals umstritten. Die fürstliche Kanzlei verwies auf die grund- und standesherrlichen Rechte und denunzierte Schultheiß Haas aus Kirchheim und vor allem Oberamtsgerichtsaktuar Gloz von Neresheim als die Aufwiegler, die das Vertrauen der Pflichtigen in die Standesherrschaft erschütterten.

So klagten die Bewohner von Dunstelkingen darüber, das fürstliche Rentamt nutze die Tatsache, daß

die Gemeinde keine Dokumente besitze, dazu, den Pflichtigen ungerechte Auflagen aufzubürden. Es wurden dort u.a. Auf- und Abfahrts- aber auch Umschreibgebühren von eigenen Grundstücken erhoben. Die Bewohner klagten: »[...]aber nun einmal fest überzeugt, daß diese Abgaben bei den jetzigen Umständen und Zeitverhältnissen ungerecht seien, daß diejenigen, welche solche leisten müssen, die Wohltaten, welche den übrigen Staatsbürgern zuteil werden, nicht genießen und daß es die unerläßliche Pflicht der Ortsvorsteher sei, ihren Mitbürgern gegen solche augenscheinlichen Ungerechtigkeiten beizustehen, können sie nicht umhin, hiemit unumwunden zu erklären, daß sie so lange keine der hienach bezeichneten Abgaben mehr zu leisten gesonnen seien, bis ihnen die Rechtlichkeit derselben überzeugend und beweisend dargetan sei«.²

Die Gemeinde Kirchheim beschwerte sich darüber, daß die Standesherrschaft seit der Mediatisierung die früheren Schutzgelder, die dem Souverän vorbehalten seien, unter dem Titel Herberggelder beziehe. »Da ferner die hiesigen Bürger durchaus nicht unter dem Schutz der Standesherrschaft stehen und ihre Bürgersteuer an die Gemeindekasse entrichten müssen, da vielmehr die standesherrlichen Beamten selbst nicht nur unter dem Schutze des Staates, sondern sogar unter dem polizeilichen Schutze der Gemeindevorsteher stehen, so ist es ganz evident, daß niemand aus der hiesigen Gemeinde und deren Parzellen ein Schutz- oder, wie es jetzt nennen beliebt wird, Herberggeld schuldig ist«. Ein Herberggeld war allerdings bisher nicht bekannt. Die Gemeinde verlangte deshalb einen Nachweis, daß es nicht einfach eine Erneuerung des früheren Schutzgeldes ist. Sie beschwerte sich weiter über Auflagen neuer Grundabgaben beim Bau neuer Häuser, ohne daß die Pflichtigen sie sofort ablösen konnten trotz der entsprechenden Bestimmungen des 2. Edikts vom 18.11.1817. Die Gemeinde schreibt: »Auf der einen Seite siehet man nun hieraus die Tendenz des Rentamts, das alte Abgabesystem in seiner bisherigen verderblichen Folge der Landesgesetze ungeachtet nicht um ein Haar zu verbessern, auf der anderen Seite sind aber die neuaugelegten Abgaben so hoch, daß sie den einzelnen von der Ablösung, wenn diese auch ge-

stattet würde, notwendig abschrecken müßten«.³

Am 19. Mai 1830 erfolgte ein Bericht des Jagstkreises an das Innenministerium in Stuttgart über die Beschwerden mehrerer Gemeinden gegen die Standesherrschaft Oettingen-Wallerstein.

Vorkämpfer eines harten Kurses gegen die Untertanen war Prinz Karl von Oettingen-Wallerstein, der Bruder des Fürsten Ludwig, ein unbeugsamer Verfechter der standesherrlichen Interessen und Rechte. Er ist niemals Vorstand seines Hauses gewesen, doch hat er seit 1823 die Verwaltung des fürstlichen Fideikommisses - des unteilbaren Erbgutes - Jahrzehnte hindurch größtenteils in eigener Verantwortung geführt. Als Jurist setzte er seine Fähigkeiten ganz für die Interessen seines Hauses und Standes ein. Dabei wurden von ihm Forderungen überspannt und nicht mehr haltbare Positionen verteidigt. Zum Schluß erreichte er jedoch durch diese Vorgehensweise nicht das gewollte. Die erhebliche Schuldenlast, die auf dem Familienbesitz lastete, veranlaßte ihn alle Möglichkeiten zu nutzen, die Einnahmen zu steigern. Als die Herrschaft 1821 durch Aufstellung eines Schuldentilgungsplanes und Errichtung einer Schuldentilgungskasse die bestehende Finanzmisere zu sanieren versuchte, betrugen die Schulden über 1,8 Millionen Gulden. Davon waren 700 000 Gulden schwebende Schulden, der größte Teil der übrigen Summe mußte mit 5-6 % jährlich verzinst werden. Die jährlichen Einnahmen wurden mit 182 000 Gulden errechnet. Der finanzielle Druck des Hauses Oettingen-Wallerstein auf die Untertanen wurde daher immer stärker, bis es zu der bäuerlichen Erhebung im Ries im Jahre 1848 kam. Einer Denkschrift, die in der »Augsburger Abendzeitung« am 14. März 1848 veröffentlicht wurde, suchte den Nachweis zu führen, daß die »fürstlichen Unterthanen von beinahe unerschwinglichen Feudallasten niedergedrückt würden«.⁴

Der Jubel, mit dem man Anfang des 19. Jahrhunderts den Beginn der Herrschaft des Hauses Wittelsbach über das Ries begrüßte, verstummte nur allzu schnell. Die Regierung in München hatte zwar bereits 1808 die Befreiung von der Leibeigenschaft und Erleichterung der lästigen Grundabgaben versprochen, aber was das Haus Oettingen-Wallerstein durch seine Mediatisierung an

politischer Macht verloren hat, das hat es sich auf der anderen Seite durch ein System der Erweiterung der Grundlasten wieder geholt. Am 16. März 1848 erschien daher eine Abordnung in Wallerstein, die die Aufhebung

1. der erbrechtsweisen Grundbarkeit der Sölden und Einzel- wie Hubgüter,
 2. aller Hand- und Spanndienste,
 3. der Dienst- und Haugelder,
 4. der Herberggelder der Austräger,
 5. der Geldreulution der Jagdhundepflicht,
 6. der Einzug-, Auf-, Abfahrts- und Einschreibgelder sowie
 7. der Gebühren bei Besitzveränderungen forderte.
- Ferner wurde die Niederschlagung der Mortuarienprozesse, Rückvergütung der Ordinari-Bodenzinse und Verzicht auf den bisher zur Geldaufnahme gebotenen Hypothekenconsens verlangt.⁵

Die Untertanen des Fürstentums, insbesondere die Bewohner des württembergischen Landesteiles warteten ungeduldig auf eine Entscheidung. Bewohner von Kerkingen, Oberdorf, Flochberg und Itzlingen hatten bereits eine Zusammenkunft auf dem Ipfe geplant. Ein auf der Höhe lodernes Feuer und das Anschlagen der Sturmglocke in Oberdorf sollte das Zeichen für den Aufstand sein. Man wollte das Rentamt in Kirchheim anzünden und dann nach Wallerstein ziehen. Ein in der Nacht tobender Sturm und die Besonnenheit des Oberdorfer Gemeinderates Schweinle vereitelte das Vorhaben. Die Schultheisen der württembergischen Gemeinden Oberdorf, Kirchheim, Aufhausen, Utzmemmingen, Röttingen, Pflaumloch, Dirgenheim, Baldern, Flochberg, Trochtelfingen und Unterriffingen richteten am 18. März eine Petition an den Fürsten. Sie wiesen auf eine bedenkliche Stimmung unter den fürstlichen Grundholden hin. Schließlich hatte das Landvolk keinen Begriff und kein Gefühl für das sogenannte historische Recht. Seit der Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit bestand zudem im Volk Zweifel bezüglich der Rechtmäßigkeit der Fortdauer der Feudalabgaben. Am 21. März wird die Entlassung des Kirchheimer Rentbeamten beantragt. Begründet wurde dies mit dem Hinweis: »Im fehle das Zutrauen der Grundholden«. Der Oberamtsrichter Holzinger führte die Verhandlungen.

Am 11. April versammelten sich die Vertreter der oben genannten württembergischen Gemeinden. Im Beisein des Regierungsrats v. Reuss aus Ellwangen zog man auf Schloß Baldern. Es kam zu keiner Verständigung. Die Zeit arbeitete jedoch für die Bauern. In Stuttgart wurde das Ablösegesetz am 14. April 1848 beschlossen.

Zu einer anderen Entwicklung kam es in Schloßberg. Abzulösender Grund und Boden, d.h. Lehen existierten in Schloßberg nicht. Die Gründe hierfür wurden in dem Aufsatz »Die Geschichte und das Leben der jenischen Hausierer« im Dokumentationsband X/94 der »Rieser Kulturtage« ausführlich dargelegt. Die ganze Gesetzgebung über Erblöschung von Lehen, Umwandlung von Zinsgütern, Ablösung der Zehnten kam in Schloßberg nicht zur Anwendung. Wie aus den Steuerbuchakten für Schloßberg jedoch ersichtlich ist, bestanden die Lasten der Bewohner Schloßbergs aus dem Leibeigenschaftsverhältnis, dem Schutzverhältnis. Daher war hier das Dienstgeld, d.h. die Entschädigung für angemessene Spann- und Handdienste von Bedeutung. Der Jagddienst war ebenfalls eine Folge der Leibeigenschaft.

Zunächst wagten die Grundholden die Bitte um Erlassung der Dienstgelder - ein Gesuch, das früher nicht denkbar gewesen wäre. Das Schriftstück lautet:

»Jaxt-Kreis, Ober Amt Neresheim
Schloßberg, Schultheißerei Flochberg
den 25. Febr. 1836

Hochfürstliche Durchlaucht!

Die fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Grundholden bitten, da sie wegen nunmehriger strenger Abstellung des Bettelns - auf dessen frühere Zulassung hin, sie sich als sogenannte Freyleute ansäßig gemacht - und durch Fortpflanzung sehr vermehrt haben, ihren nothdürftigen Unterhalt nicht mehr zu gewinnen wissen - um gnädigste Erlaßung der ihnen einst unter ganz anderen Verhältnissen gnädigst aufgelegten Dienstgelder bis zur befriedigenden Regulierung ihrer Verhältnisse unterthänigst.

Obwohl das Betteln schon seit mehreren Jahrhunderten durch die vormalige Reichspolizei-Ordnung verboten ist, so genoßen wir doch als sogenannte Freileute hierin stets besonderer Nachsicht und es wurde auch unter solcher stillschweigender

Voraussetzung und Vergünstigung einst - nach der Zerstörung des Schloßes Flochberg von Seiten Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht gestattet, uns an dem Abhang des Berges ansiedeln zu dürfen. Je mehr dieses sorgenlose Bettler und Feldhirten Leben unsere Fortpflanzung und Vermehrung beförderte, um desto fühlbarer wurde uns aber auch nach und nach bei dem gänzlichen Mangel an Grundeigentum und bei dem Vorurtheil, das uns vormals in Absicht auf die Aufnahme in eine Zunft behufs der Erlernung eines Handwerks im Wege stand, die Notwendigkeit und das Bedürfnis des Bettelns und so konnte es nicht fehlen, daß mit unserer Zunahme an Seelenzahl und Unterhalts Bedürfnisse sich nicht auch die Belästigung des Publikums mit dem Betteln hätte vergrößern sollen.

Wurden wir nun auch hie und da auf unsern Bettel Wanderungen aufgefangen und an die Polizei Behörde eingeliefert, so überzeugte sich jedoch der betreffende Beamte bald, daß ohne gänzliche Reform uns nichts anzuhaben sei. So sehr aber hienach das Betteln uns angebohren und zur anderen Natur geworden war und werden mußte, so höchst ungewohnt und drückend muß es uns nunmehr fallen, daß wir uns jetzt derselben bei strenger Ahndung enthalten sollen.

Die Unterstützung, welche zufolge der hohen Einsicht und Fürsorge unseres Kgl. Oberamtes, die Aermsten unter uns in Spinn-Arbeit und Brod erhalten, sind bei weitem nicht hinreichend, uns vor dem bittersten Mangel und vor der nahen Gefahr unserer Wohnungen den Juden, welche - uns darauf zu leihen - wir anzugehen gemüßigt sind, endlich ganz Preiß geben zu müssen - zu bewahren, geschweige daß wir etwas für die Bestreitung der wegen des Besitzes derselben zu entrichtenden, grundherrlichen Abgaben zu erübrigen vermöchten.

Bei diesem unseren Elend sollen wir aber auch noch die früher für die gnädigste Bewilligung des Bauplatzes angesetzte jährliche Abgabe, nicht Häußerweise sondern je nach der Zahl der in denselben sich aufhaltenden Familien, an das fürstliche Rentamt Kirchheim entrichten.

Sowie jedoch Eure Hochf. Durchl. uns in unseren gegenwärtigen Verhältnissen die fragliche Dienstgelds=Abgabe nicht würde haben versprechen noch auflagen lassen, so wagen wir es auch, - abge-

sehen von der Geneigtheit unserer nunmehrigen Herrschaft für eine jenseitige Entschädigung - die unterthänigste Bitte vor Eure Hochfürstl. Durchl. zu bringen:

Höchst dieselbe möchten gnädigst zu verfügen geruhen, daß von Seiten des fürstlichen Rent=Amts Kirchheim, bis zu einer ersprießlichen Regulierung unserer Verhältnisse, das uns angesetzte Dienstgeld alljährlich nicht eingefordert, sondern in Abgang verrechnet werde.

In tiefstem Respekte beharrend unterthänigst Namens der Schloßberger Grundholden deren Vorsteher

Gemeindepfleger Stahl«⁶

Der Nachlaß der Grundzinsen und der Dienstgelder hätte nach dem Steuerbuch 140 Gulden, 20 Kreuzer und 7 Heller betragen.

Die Antwort des Fürsten Friedrich Kraft Heinrich erfolgte am 7. Dezember 1836. Der Fürst meinte:

»Daß Wir auf den erbetenen Nachlaß im allgemeinen nicht eingehen vermögen, auch nicht glauben, daß alle Bewohner derselben bedürftig seien. Individuelle Nachlässe haben Wir den ärmeren Bewohnern bereits schon gewährt, andern Gelegenheit zum Abverdienen gegeben und hierin würden wir fortfahren, überhaupt auch gerne mitwirken, daß die Zahl der Bewohner des Schloßbergs, was anerkannt das einzige Mittel möglicher Verbesserung ihres Zustands ist, nach und nach vermindert werde«.

Die Not dieser ärmsten Gemeinde Württembergs wurde nicht gelindert.

Erst im Jahre 1848 - im Zusammenhang mit der bauerlichen Erhebung im Ries - ließ das fürstliche Haus Wallerstein den Anspruch der Leibfälligkeit bei allen Grundbesitzungen fallen. Desweiteren wurden von dem Fürsten folgende Zugeständnisse gemacht:

- »Er verzichtet auf den Anspruch der erbrechtsweisen Grundbarkeit bei allen nicht handlöhnigen Grundbesitzungen unbeschadet der darauf ruhenden grundherrlichen Gefälle, desgleichen auf das Hubrecht.

- Die bisher als lehens- und handlohnbar aufgeführten Güter sollen unbeschadet der darauf ruhenden grundherrlichen Gefälle fortan nur als handlohnbar bezeichnet werden. Bis zur gesetzlichen Ablösung des Handlohns sei die Schätzung desselben nach

gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

- Das fürstl. Haus verzichtet auf die Mortuarienfälle, nämlich auf Hauptrecht, Leib- und Kleiderfall.

- Das Ungenossengeld bleibt künftig erlassen.

- Der Handlohn wird nur mehr in wirklichen Besitzveränderungsfällen vom Gutsübernehmer oder Käufer bezahlt, nicht aber von Wittwen. Bei Sterbfällen wird von den Erben nur bei Vertheilung des Guts Handlohn gefordert.

- Das fürstl. Haus verzichtet auf den Kleinhandlohn.

- Die bei Besitzveränderungen hergebrachten Einzugselder, Ab- und Auffahrten, Zapfgelder, sowie der Leihkauf werden aufgehoben, sofern diese Gefälle nicht bereits vor 1806 bestanden haben. Die Einschreibgelder sind für immer beseitigt.

- Die gegenwärtig für die Küchengefälle entrichteten Anschlagspreise werden als ständig anerkannt, Naturallieferung kommt in Wegfall. Die in den letzten 15 Jahren erfolgten Erhöhungen der Küchengefallpreise sind auf die vor der Erhöhung bestandenen Beträge zurückzuführen.

- Das fürstliche Haus verzichtet darauf, auf neuerlichtete Gebäude und Bauerweiterungen Abgaben zu legen. Die nach 1808 auf Neubauten gelegten Abgaben fallen künftig weg, ohne das ein Rückersatz der bis jetzt bezahlten Beträge erfolgt.

- Bei Errichtung neuer Gebäude auf handlöhnigen Grundstücken wird der Handlohn nur vom Werth des überbauten Bodens errichtet.

- Es wird auf den Novalzehnten bei den Krautgärten und uralten, bisher zehntfrei gewesenen Gemeintheilen verzichtet.

- Die Gemeindegründe bleiben handlohnfrei.

- Ansässigmachungs- und Gewerbeverleihungsgesuche werden von den fürstlichen Herrschaftsgerichten instruiert und den Gesetzen gemäß erledigt.

- Es wird verzichtet auf die Hundehaltungspflicht.

- Das fürstl. Haus erhebt künftig weder Bürgeraufnahms- und Meistergelder.

- Die in Folge dieser Verhandlungen erlassenen Rechte und Gefälle werden in Hypothekenbüchern und in anderen öffentlichen Urkunden kostenfrei gelöscht und abgeschrieben.

- Bei Beschädigung der Früchte auf gültbaren Gütern durch Naturereignisse oder Krieg werden Nachlässe nach den bei den k. Rentämtern beste-

henden Normen erteilt.

- Bei Abmessung der Fruchtgefälle soll bayrisches Mass zur Anwendung kommen.

- Die bis Lichtmess jedes Jahr nicht in natura gelieferten Fruchtgefälle können nach jährlich zu bestimmenden Normalpreisen bezahlt werden.

- Die Fiscation des Zehnten wird zugestanden, wenn sie von der Gesamtheit einer zehnbaren Gemeinde verlangt wird.

- Auf Ansuchen wird den Gemeinden aus den fürstl. Waldungen Gras, Laub und Streu um billigen Preis abgegeben. Arme erhalten Dürholz unentgeltlich, ohne dass daraus ein Servitutrecht entstünde.

- In den Privat- und Gemeindewaldungen verzichtet das fürstliche Haus auf Geäckerich, Laub, Gras, Streu und Wildobst.

- Das fürstl. Haus erkennt die Baulast an Kirchen- und Pfarrhäusern an, sofern die Baupflicht auf dem Bezug des großen Zehnten beruht.

- Prozesse über Ansprüche, auf welche gegenwärtig vom fürstl. Haus verzichtet wird, werden niedergeschlagen.

- Das fürstl. Haus willigt

a) in die Aufhebung der Naturalfrohen, der Hand-

und Spannfrohen, sowie der Jagdfrohen,

b) in die Aufhebung der Dienst- und Haugelder,

c) in die Aufhebung der Schutz- und Herbergsgelder bei Christen und Isrealiten, und der Schächt-, Gänse-, Klepper- und Begräbnisgelder der letzteren«.

Der Schwäbische Merkur vom 30. März 1848 vermerkte daraufhin folgendes:

»Vom bayrischen Ries. Endlich nach mehrtägiger Beängstigung und Aufregung der Gemüther können wir die frohe Nachricht mittheilen, daß am 23. d. sämtliche Bitten und Anforderungen der Grundholden der Gerichtsbezirke Harburg, Bissingen und Wallerstein an das fürstliche Haus Oettingen-Wallerstein von diesem auf eine wahrhaft loyale Weise bereitwillig gewährt wurden. Nicht minder wurden durch die warme und nachdrückliche Verwendung ihrer christlichen Mitbürger den israelitischen Bewohnern des Fürstenthums die lästigen Schutz- und Herbergsgelder und noch mehrere andere Abgaben erlassen«.

Zur selben Zeit wurden von den Städtern die »Märzerrungenschaften« bejubelt. Die Bauern

konnten jedoch mit den Schlagworten Preßfreiheit, Geschworenengerichte, deutsches Parlament nichts anfangen. Vor allem die Bewohner der grund- und standesherrlichen Dörfer drückte der Schuh an einer ganz anderen Stelle. Freiheit, das ist für sie Gleichstellung mit den Bauern in den nicht standesherrlichen Gebieten; das ist aber auch die Freiheit von Lasten und Abgaben, die von den Rentämtern der Standesherrn eingefordert wurden. Die Bauernrevolte hat daher mit der bürgerlichen Revolution von 1848 wenig zu tun. Aus diesem Grund wurden die Bauern auch nirgends von einer politischen Gruppierung aufgenommen. Die Bauern wollten sich selbst holen was sie in den papierenen und rhetorischen Petitionen und Proklamationen der Stadtbürger meist vergeblich gesucht haben. So schreiben die Bauern des Nördlinger Rieses in einer Petition an den bayerischen König: »Die größeren Städte sind vorangegangen und doch vergaßen sie, daß im Herzen des Vaterlandes nahezu 50 000 Untertanen leben, die aber des Genusses der erbetenen Rechte nicht froh werden können, weil sie mittelbare Untertanen sind, weil zwischen ihrem und dem Herzen ihrer Monarchen eine fremde, wenn auch untergeordnete Macht steht, weil sie von beinahe unerschwinglichen Feudallasten niedergedrückt werden.«

Am 26. Juli 1848 erstattete das Oberamt Aalen einen Bericht an das Innenministerium in Stuttgart »betreffend einen angeblichen Zustand der Zügellosigkeit unter dem größten Teile der Bürgerschaft zu Essingen«. Anlaß war eine anonyme Anzeige mehrerer Essinger Bürger. Die Besitzverhältnisse in der Gemeinde stellten sich in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wie folgt dar:

Grundherren waren

a) die Freiherren von Woellwarth - Lauterburg - Essingen,

b) die Grafen von Degenfeld-Schomburg,

c) Freifrau von Gemmingen geb. v. Woellwarth und

d) Freifrau von Werneck,

Zwischen den einzelnen Grundherren kam es immer wieder zu Streitigkeiten. Die Grundholden hatten darunter zu leiden. So ist es nicht verwunderlich, daß zu einer Zeit, als ein Sturm der Grundholden gegen die Gutsherrschaften in vielen Orten

des Landes losbrach, die Bewohner von Essingen sehr aufgeregt reagierten, als der Rentbeamte eine Kiste mit Akten aus seiner Registratur zuerst in die Pfarrkirche und dann auf das Schloß Hohenroden brachte. In der Folge gingen viele Bürger zum Schloß Hohenroden und forderten die Herausgabe der Kiste. Nachdem die Rückgabe der Akten erfolgte, wurde der Oberamtsrichter in Aalen gebeten, die Kiste zu versiegeln. Dies geschah dann auch. In dem nun folgenden Streit zwischen Gemeinde und Gutsherrschaft über das Recht, in die versiegelten Akten Einsicht zu nehmen, löste der Rentbeamte eigenmächtig die Siegel. Nachdem die Gemeindevorsteher mit Zustimmung des Rentbeamten die Siegel wieder angelegt hatten, warfen randalierende junger Leute mehrere Scheiben der Rentamtswohnung ein und begaben sich anschließend vor das Schloß Hohenroden, wo sie eine »Katzenmusik« veranstalteten und ebenfalls Fenster einwarfen.

Auf die Anzeige des Rentbeamten hin begab sich der Oberamtmann am folgenden Tag zur Untersuchung nach Essingen. Wegen der Katzenmusik leitete er eine polizeiliche Untersuchung ein und ermahnte die im Wirtshaus größtenteils versammelte Bürgerschaft zu einem gesetzmäßigen und geordneten Benehmen und drohte ihr bei wiederholten Exzessen mit militärischen Bestrafungen.

Die Kämpfe um eine Nachtragsentschädigung

Als sich die Verhältnisse für die Standesherrn und die Reichsritterschaft etwas günstiger gestalteten, versuchten sie eine Änderung der Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1849 herbeizuführen. Sie waren sich bewußt, daß der frühere Zustand der Grundherrlichkeit nicht mehr hergestellt werden konnte. Was angestrebt wurde, waren günstigere Bedingungen für die Ablösung der früheren Rechte. Wieder wurde die Bundesversammlung angerufen. Wohl hatten die Grundrechte des deutschen Volkes von 1849 alle Adelsvorrechte beseitigt, aber der wieder ins Leben getretene Bundestag erklärte am 23. August 1851 die Grundrechte für aufgehoben. Die württembergische Regierung hatte zwar diesem Beschluß zugestimmt, zugleich verteidigte sie die

formelle Rechtsgültigkeit der Ablösungsgesetze. Daraufhin wurden der Regierung Beispiele vorgebracht, wie empfindlich Gefäll- und Zehntempfänger, und zwar keineswegs nur die adeligen Grundherren, durch die Gesetze geschädigt worden waren. Da gab es eine Pfarrei, die von 1988 Gulden jährlichen Einkommens 526, eine andere, die von 1300 Gulden 760 Gulden verloren hatte. Die Stiftungen der Stadt Reutlingen hatten einen Vermögensverlust von 66 000 Gulden erlitten.

Die Regierung wollte auf jeden Fall ein Einschreiten der Bundesversammlung vermeiden. Man einigte sich über Verhandlungen über eine Nachtragsentschädigung.

Zwei Möglichkeiten boten sich hier an:

1. Den ehemals Pflichtigen mutet man die Zahlung einer höheren Entschädigung zu. Aber dem standen gewichtige Bedenken entgegen. Schließlich waren nicht die ehemaligen Pflichtigen an der Misere schuld. Schuld war schließlich die Gesetzgebung.
2. Der Staat übernimmt die Zahlung einer Entschädigung. Die Last, die dadurch dem Staat aufgebürdet worden wäre, hätte sich auf etwas mehr als 5 Millionen Gulden belaufen.

Gegen den zweiten Vorschlag erhob sich lauter Widerstand. Der Landtag wurde geschlossen, ehe man zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes kam. Nun trat die Bundesversammlung in Tätigkeit. Am 25. Oktober 1855 erkannte sie den Standesherrn das Recht einer Nachtragsentschädigung zu und forderte gleichzeitig die württembergische Regierung auf, die bereits eingeleiteten Verhandlungen mit den Standesherrn fortzuführen.

Nach langen, mühseligen Verhandlungen mit dem Bevollmächtigten der Standesherrn, dem Fürsten vom Oettingen-Wallerstein, kam am 22. März 1856 eine Übereinkunft zustande. Im Dezember 1857 wurde auch mit Vertretern der vormaligen Reichsritterschaft eine ähnliche Vereinbarung abgeschlossen.

Zur Durchführung der Übereinkunft mit den Standesherrn, mit deren Inhalt sich die Bundesversammlung am 2. April 1857 einverstanden erklärte, wurde der Abgeordnetenversammlung am 17. September 1857 ein ganzes Bündel von Gesetzesentwürfen vorgelegt, darunter auch ein zweiter Entwurf über eine Nachtragsentschädigung.

Es war darin vorgeschlagen:

»für Standesherrn und vormalige Reichsritterschaft Erhöhung ihres Ablösungskapitals auf den 19fachen Betrag der ehemaligen reinen Jahreseinkünfte bei wesentlich höheren Getreidepreisen - die übrigens hinter den Durchschnittspreisen der letzten Jahrzehnten immer noch weit zurückblieben - nebst vierprozentigen Zinsen aus dieser Nachtragsentschädigung von dem Zeitpunkt der Aufhebung des Gefälls an; für die übrigen Gefällberechtigten mit Ausnahme des Staatskammergebots, das leer ausgehen sollte, Erhöhung ihres Ablösungskapitals um 3/16 seines Betrags, dazu ebenfalls Berechnung der höheren Getreidepreise; sie wären dadurch wenigstens bei den Gefällen, für die 1848 und 1849 der 16fache Betrag festgesetzt worden war, abgesehen von der für sie nicht in Aussicht genommenen Verzinsung den Standesherrn gleichgestellt worden, bei den mit niedrigem Kapital abgelösten Gefällen freilich viel schlechter als jene weggekommen. Besondere Bestimmungen sollten zugunsten der Fürsten von Oettingen rückgängig machen, was das Gesetz vom 24. August 1849 zu ihrem Nachteil verfügte.«⁷

Auf etwa 18 Millionen Gulden wurde die gesamte Nachtragsentschädigung berechnet. Davon sollten die Standesherrn etwas über 5,4 Millionen Gulden erhalten.

Der niedrige Adel sollte mit 2 Millionen, die evangelische Kirche und Schulen mit über 1 Million, die katholische Kirche mit 2,2 Millionen, Stiftungen und Körperschaften mit über 3 Millionen Gulden entschädigt werden.

Die Finanzierung der Entschädigung sollte durch die jetzigen Inhaber der vormals pflichtigen Güter erfolgen. Diese Vorgehensweise der Regierung stieß jedoch ebenfalls auf großen Widerstand. Nach vielen Verhandlungen - die deutschen und europäischen Verhältnisse hatten sich in der Zwischenzeit grundlegend geändert - wurde am 3. Dezember 1861 über den Gesetzentwurf abgestimmt. Der Kommissionsantrag wurde mit 61 gegen 24 Stimmen angenommen.

Einen ziemlich verspäteten Abschluß der Ablösungsgesetze der Jahre 1848 und 1849 bildete das Gesetz vom 19. April 1865. In ihm wurde die Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke, die sogenannten Komplexlasten, geregelt.

Die Ablösung der Lasten in der Gemeinde Dewangen

»Niemand kann zweien Herren dienen«, heißt ein viel gebrauchtes Wort. Für die Bauern des 16. und der folgenden Jahrhunderte bis ins 19. Jahrhundert hinein galt das nicht; sie mußte oftmals nicht nur zwei sondern vier und fünf und noch mehr Herren dienen, nämlich abgesehen vom Kaiser einem Landesherren, unter dem häufig noch ein Gerichtsherr stand sowie einem oder mehreren Zehnherrn, dem Grundherrn und dem Leihherrn. Auch in Dewangen verfügten in alter Zeit über Besitz und Rechte viele Herren. Dies war also nichts ungewöhnliches. Beim Reichsdeputationshauptschluß im Jahre 1803 wurde Dewangen zunächst dem Oberamt Gmünd zugeordnet. Der Übergang in das Oberamt Aalen erfolgte 1809.

Vor 150 Jahren war Dewangen eine Gemeinde mit rund 1100 Einwohnern. Zu der Gemeinde gehörten die Weiler und Höfe Aushöfe, Bernhardsdorf, Bronnenhäusle, Bubenrain, Degenhof, Dreherhof, Faulherren, Gobühl, Groß-Dölzerhof, Haldenhäusle, Hohenstraß, Hüttenhöfe, Klein-Dölzerhof, Kohlhöfle, Krummhof, Langenhalde, Ludenbauers Schachhof, Lusthof, Neuhof, Rauburr, Reichenbach, Riegelhof, Rodamsdörfle, Rothsold, Schultheißenhöfle, Streithöfle und Trübenreute.

Die Gemarkung Dewangen umfaßte 2541 Parzellen mit einer Gesamtfläche von 5305,625 Morgen, dies entsprach einer Fläche von rund 1672 ha (ein württembergischer Morgen=31,52 Ar).

Die Hauptbeschäftigung der Einwohner war Ackerbau. »Geschlossene Bauerhöfe nehmen im ganzen Bezirk etwa noch die Hälfte des Grund und Bodens ein, und auch die andere Hälfte ist großtheils in Halbhöfe und Selden vertheilt, so daß die Kleinhäusler nur etwa 1/40 der Markung in kleinen Parzellen besitzen«, berichtete Diakon Bauer im Jahre 1854 in der »Beschreibung des Oberamts Aalen«.

Vor den großen Veränderungen in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts stand der große Zehnte dem Spital Gmünd und den Herren Woellwarth-Laubach gemeinschaftlich zu. Von den Hüttenhöfen und teilweise von Bernhardsdorf erhielt der Staat den großen Zehnten. Zehntfrei dagegen waren

Abt. 15.
Nr. 15.
N. 15.

Zehent-Ablösungs-Urkunde.

Veramt *Arten*
Gemeinde *Dewangen*
von *1853* 1853.

Nachdem in der Zehent-Ablösungs-Sache zwischen...

Ansprechend: v. Hölwarth'schen Gütern *Leimbach*

und deren vormaligen Zehent-Entwicklungen zu *Leimbach* das Ablösungs-Capital

für die hiernach genannten Zehenten

anhand der hiesigen Mitwirkung des A. Ablösungs-Commissars

enogünftig festgestellt, auch die

in dem öffentlichen Aufruf vom *30. Juni 1849*.

Leimbach'sche Güter Nr. 156.

Abt. 15. Nr. 156.

Leimbach'sche Güter Nr. 6.

zur Anmeldung von Rechts-Ansprüchen Dritter an die abzulösenden Zehenten, auf Grund der Art. 22 und 44, Ziffer 2 des Zehent-Ablösungs-Gesetzes anberaumte Frist abgelaufen ist; so hat man über das fragende Verlangen nach Vorschrift des Art. 56 des erwähnten Gesetzes und des §. 63 der Vollziehungs-Instruktion vom 22. März 1850 gegenwärtige Urkunde ausgenommen:

a

Bronnenhäusle, Haldenhäusle und Trübenreute. In Rodamsdörfle hatten die Pfarrei Fachsenfeld aber auch das Spital Gmünd und die Pfarrei Dewangen Anteil am großen und kleinen Zehnten. Die Pfarrei Dewangen hatte wechselnd mit dem Staate den kleinen oder Blutzehnten in Besitz. Nur auf den Hüttenhöfen stand der kleine Zehnte der Pfarrei Unterkochen zu.

Grundherrliche Gefälle insbesondere Gülten,- Herbst- und Hellergelder bezogen neben dem Staate die Grundherrschaft Woellwarth-Laubach, das Spital und die Priesterpflege in Gmünd und die Stiftung Dewangen. Einige Gelder bezogen auch die Grafen von Rechberg.

Insgesamt wurden nach dem Stand von 01. Juli 1849 an den württembergischen Staat an:

Grundsteuer 1018 Gulden und 20 Kreuzer, an Gefällsteuer 15 Gulden und 37 Kreuzer, an Gebäudesteuer 164 Gulden und 35 Kreuzer, an Gewerbesteuer 44 Gulden und 50 Kreuzer abgeführt. Der Gemeindepfleger hatte ein verzinsliches Kapital von 230 Gulden. Das Vermögen der Stiftungspflege betrug 6072 Gulden.

Mit dem zweiten Edikt vom 17. November 1817 erklärte man im Königreich Württemberg die Leibeigenschaft für aufgehoben. Daran schloß sich im Laufe der folgenden Jahrzehnte die Aufhebung der Grundherrschaft, die Ablösung des Zehnten und die Beseitigung der erblichen Gerichtsherrschaft an. Dank dieser Errungenschaften kam es zu gewaltigen Veränderungen. Die Bauern waren nicht mehr Leibeigene eines Leibherrn, nicht mehr die Grundholden eines Lehensherrn, keinem Zehntherrn mehr zehntpflichtig und nicht mehr Hintersasse eines erblichen Gerichtsherrn.

Im Archiv der Stadt Aalen befinden sich die Verträge über die Ablösung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten sowie die entsprechenden Zehntrechnungen. Im Rahmen dieser Veröffentlichung kann darüber nur bruchstückweise berichtet werden. Eine umfassende Auswertung der Unterlagen sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Bereits am 27. Februar 1819 überläßt das Stadtbürgermeisteramt Gmünd dem Josef Funk zu Dewangen sein bisher in fallbarer Eigenschaft besessenes Wohnhaus als ein frei eigenes Zinsgut unter folgenden Bedingungen:

Der Kaufpreis betrug 44 Gulden und 33 Kreuzer. Davon waren 18 Gulden und 33 Kreuzer in bar zu bezahlen. Die Bezahlung des Restes erfolgte in gleichen Raten zu je 6 Gulden 30 Kreuzer jeweils am 31. Oktober der Jahre 1819, 1820, 1821 und 1822. Statt der bisherigen Lehensgefälle mußte ein jährlicher Zins von 33 Kreuzer entrichtet werden. Der Vertrag wurde von dem Stadtschreiber Pfeilsticker aus Aalen beurkundet.

Am 16. November 1832 kam es zwischen der Königl. Finanzkammer für den Jaxtkreis und Johannes Hügler zum Ankauf eines Fall-Lehens. Die Ankaufsumme betrug 17 Gulden und 18 Kreuzer. Dieser Betrag wurde bar bezahlt. Der Zehnte mußte weiterhin entrichtet werden.

Aufgrund der drei Ablösungsgesetze von 1836 wurden auch in Dewangen die noch bestehenden leib-eigenschaftlichen Leistungen aufgehoben. Der Adel erhielt eine entsprechende Entschädigung.

Am 24. November 1836 wurde zu einer Versammlung in Dewangen eingeladen, bei der den Gemeindegliedern die Ablösungsgesetze erläutert wurden. Die Mehrheit der Anwesenden sprach sich für die Ablösung der Frohnen aus. In der Folgezeit kam es zum Abschluß einer Vielzahl von Verträgen.

Das Königl. Kameralamt Aalen einigte sich am 24. Mai 1842 mit Michael Weiß aus Dewangen darüber, daß ein Erblehen, welches er als Besitzer bisher inne hatte, als ein Gült - und Zinsgut gegen eine Ankaufs-Summe von 1 Gulden 12 Kreuzer an ihn übergeht. Es handelt sich dabei um eine Wiese mit 1,25 Tagwerk.

In einer Ablösungsurkunde des Oberamts Aalen, Gemeinde Dewangen vom 8. November 1852 wurde folgendes festgesetzt:

»In Gemäßigkeit der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten, haben die in dem nachgehefteten speziellen Nachweise genannten Einwohner des hiesigen Gemeindebezirktes abgelöst die bei den Namen eines jeden derselben aufgeführten Gefälle; wofür die Ablösungsschuldigkeit sich auf 3072 Gulden 11 Kreuzer beläuft, welche in der unten ersichtlichen Weise an das Cameralamt Unterkochen zu bezahlen sind.

Der bisherige Gefällberechtigte, der Freiherr Carl

Reinhardt von Wöllwarth-Laubach hat aus dieser Ablösung zu fordern 3345 Gulden 47 Kreuzer nebst 4 % Zins vom 18. April 1848 an und Zinswerte aus dem Capital für ständige Gefälle mit 3211 Gulden 1 Kreuzer vom 11. November 1847/18. April 1848, 158 Tage mit 55 Gulden 36 Kreuzer wofür er theils baar, theils durch Obligationen auf die Inhaber befriedigt wird.

Auf diese Entschädigung-Forderung haften privatrechtliche Lasten im Sinne des Art. 14 des erwähnten Gesetzes: keine.

Gegenwärtige Ablösungsurkunde ist am 8. November 1852 den Partien mit der Aufforderung vorgelegt worden, binnen 14 Tagen ihre Einrede dagegen vorzubringen dieselbe erklärten aber sogleich, daß sie solche ihrem ganzen Inhalt nach anerkennen. Der seitherige Fallberechtigte. Die seitherigen Pflichtigen. Dessen Generalbevollmächtigter Rentamt zu Laubach, Immendorfer«.

Die Urkunde wurde am 1. Oktober 1853 von dem Ablösungsbeamten beglaubigt und von der Ablösungskommission genehmigt.

In einem besonderen Nachweis erfolgte ein Aktenhinweis, sowie die Namen der Ablösenden, die Pflichtigen Objekte, die Ablösungsberechnung, die Ablösungsschuld und die Zeitrente.

Auch in Dewangen zogen sich die Ablösungsgeschäfte noch bis ins Jahr 1875 hin. Erst danach gehörte die Aufhebung der Grundherrschaft, die Ablösung der Zehnten, die Beseitigung der erblichen Gerichtsherrschaft der Vergangenheit an.

Stand des Ablösungsgeschäfts am Ende des Jahres 1875

Der Gesetzgebung des letzten Jahrhunderts wurde verschiedene Male die Aufgabe gestellt, mit den auf dem bäuerlichen Grundbesitz haftenden privatrechtlichen Leistungen und Abgaben, welche nach dem Sprachgebrauch in Württemberg unter dem Gesamtbegriff »Feudallasten« zusammenfaßt wurden, aufzuräumen. Durchgreifend haben die Gesetze von 1848 und 1849 gewirkt und den Lasten und Abgaben ein Ende gemacht.

Das Gesetz vom 14. April 1848, betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhen-

den Lasten, bestimmt in Artikel 1, daß alle aus dem Lehens- und Grundherrlichkeitsverbände entspringenden bäuerlichen Lasten, unter Aufhebung dieses Verbandes selbst, abzulösen seien, daß dieselben Regelungen für den Blutzehnten gelten, daß zugleich die Einführung neuer Grundlasten und die Bildung neuer Bauernlehen unstatthaft sei und bleibe. Auf dieser Grundlage baute nun die Gesetzgebung auf. Es kam zu folgenden Gesetzen:

Ablösung des Bannrechts (8. Juni 1849),

Freigabe der Teilnahme an der Ablösungskasse (13. Juni 1849),

Ablösung der Zehnten (17. Juni 1849),

Einwirkung der Ablösungsgesetze auf das Einkommen der Kirchen- und Schuldiener (14. August 1849), Beseitigung der Überreste älterer Abgaben (24. August 1849) sowie Erläuterung und teilweise Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 14. April 1848 (24. August 1849).

Aufgrund der Einsprüche der Standesherrn und der Reichsritterschaft kam es in den folgenden Jahren zu einer ganzen Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen.

Mit den Jahren 1873 und 1874 liefen die 25 Jahre ab, innerhalb deren die aufgrund der oben aufgeführten Gesetze erwähnten Jahresrenten abzutragen und damit die Ablösungsschuldigkeiten auf Grund der Gesetze von 1848 und 1849 zu tilgen waren. Die für die Abwicklung des Ablösungsgeschäftes eingesetzte Ablösungskasse und die mit ihrer Leitung betraute Ablösungskommission konnte ihre Arbeit einstellen. Was an Arbeit noch übrig blieb, wurde anderen Behörden übertragen.

Insgesamt wurden von der Kommission 13537 Gefällablösungen mit 12 737 905 Gulden und 37 Kreuzer Ablösungskapital, 11352 Zehntablösungen mit 48 554 052 Gulden und 4 Kreuzer Ablösungskapital sowie 333 Bannrechtsablösungen mit 277 260 Gulden und 32 Kreuzer bearbeitet.

Am 31. Dezember 1875 waren in den 4 Oberämtern des Jagstkreises noch 8 Fälle nicht abschließend behandelt (Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde, Seite 181-182). Diese Fälle wurden entweder nach weiteren Verhandlungen bei den Ablösungsbehörden oder bei den Gerichten zum Abschluß gebracht.

Schlußbetrachtung

Zu Beginn der Auseinandersetzungen am Anfang des 19. Jahrhunderts befürchteten die Standesherrn durch die Ablösung der Feudallasten ihren wirtschaftlichen Ruin. Sie wollten den Forderungen der Bauern daher nicht nachgeben. In den ersten Märzwochen des Jahres 1848 holten sich die Bauern jedoch die Freiheit mit Äxten, Sensen, Dreschflegeln und Flinten. Vereinzelt wurden Zins- und Abgabebücher verbrannt, wurden fürstliche Rentbeamte bedroht, vereinzelt ging auch einmal ein Schloß in Flammen auf.

Die Regierungen in Stuttgart und München nahmen sich erneut der Problematik an; die mittelalterlichen Leistungspflichten und die Reste des Feudalismus wurden abgeschafft, sie paßten nicht mehr in die Zeit. Nur Leibgedinge, Wittume und Apanagen waren als eine Art Reallast mit vorübergehender Dauer noch denkbar.

Am Ende der Bewegung von 1848 und 1849 waren die Reste des Feudalismus beseitigt. Das Ziel: »freier Bauer auf freiem Grund« war erreicht. Die Bauern waren damit die wirklichen und bleibenden Nutznießer der Märzrevolution geworden. Sie wurden bereits 1848 zufriedengestellt und verhielten sich für den weiteren Revolutionsverlauf überwiegend passiv. Für eine Politisierung im Sinne der Stadtbürger waren sie nicht mehr zu haben, diese sprachen zudem zum großen Teil eine Sprache, die sie nicht verstanden.

Werner Hertle

Anmerkungen:

- ¹ Wolfgang v. Hippel, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, Band II, S. 103/104, Ifde Nr. 36
- ² Wolfgang v. Hippel, Band II Nr. 83
- ³ Wolfgang v. Hippel, Band II Nr. 83
- ⁴ Wolfgang v. Hippel, Band I, S.412
- ⁵ L. Müller, Die bauerliche Erhebung im Riess 1848
- ⁶ A. Neher, Schloßberg bei Bopfingen, 1914
- ⁷ Th. Knapp, Abriß der Geschichte der Bauernentlastung in Württemberg